Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/11/22 7Ob571/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.11.1995

Norm

ABGB §481
ABGB §524
nö FLG §25

Rechtssatz

Erfolgt die Abschreibung und Zuschreibung einer Teilfläche nicht im Rahmen des im niederösterreichischen Flurverfassungslandesgesetz geregelten Zusammenlegungsverfahrens, sondern auf Grund eines privatrechtlichen Kaufvertrages, so findet § 25 dieses Gesetzes auf einen Servitutsweg, soweit er über diese Teilfläche führt, keine Anwendung, und kommt es daher nicht zum Erlöschen dieser ersessenen offenkundigen Servitut.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 571/95
  Entscheidungstext OGH 22.11.1995 7 Ob 571/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0078935

Dokumentnummer

JJR_19951122_OGH0002_0070OB00571_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at